

§ 23 DPL 1972 Austritt

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

Der Austritt kann ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auflösung des Dienstverhältnisses aus dem Grund des § 22 Abs. 1 Z 5 ist dem Austritt gleichzuhalten.

In Kraft seit 30.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at